Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen de Graaf Groep cs

Art. 1 Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Auf alle von uns unterbreiteten Angebote, für alle mit uns geschlossenen Verträge zur Lieferung von Wild und Federwild und/oder artverwandte Erzeugnisse und für alle sonstigen Verpflichtungsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, wie auch immer diese bezeichnet werden, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vorgenommen werden und gelten erst nach deren ausdrücklicher Bestätigung durch uns.

1.3 Unter Käufer ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen: jede juristische oder natürliche Person, die mit uns ein Verpflichtungsgeschäft eingegangen ist, bzw. von uns dafür ein Angebot erhalten hat, sowie daneben auch deren Vertreter, Bevollmächtige(r) und Rechtsnachfolger aus allgemeinem oder besonderem Rechtsgrund.

1.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder annulliert werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig wirksam, und die Parteien müssen miteinander Beratungen führen, um neue Bestimmungen zum Ersatz der unwirksamen oder aufgehobenen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei Zweckbestimmung und Geltungsbereich der unwirksamen bzw. aufgehobenen Bestimmungen soweit wie möglich in Betracht zu ziehen sind.

Art. 2 Angebote, Preisnotierungen und Bestellungen

2.1 Alle von uns gemachten Angebote sind freibleibend.

2.2 Sofern nichts anderslautendes angegeben ist, erfolgen alle Preisangaben unter dem Vorbehalt von Preisänderungen. Erhöhungen bzw. Senkungen der Preise werden wenigstens drei Tage vor dem Tag der Lieferung dem Käufer bekanntgegeben. Im Falle von Preisänderungen hat der Käufer das Recht, den Kauf zu annullieren.

2.3 Sofern nichts anderslautendes angegeben ist, gilt für die von uns angegebenen Preise Folgendes:

- Sie basieren auf den Tagespreisen;
- sie basieren auf der Lieferung ab Haus/Betrieb;
- ohne MwSt.;
- die Angabe erfolgt in niederländischer Währung.

2.4 Auf unsere für den mehrfachen Gebrauch bestimmten Verpackungen, wie Kisten und Wannen, wird dem Käufer eine Pfandgeld in Rechnung gestellt.

Verpackungsretouren werden den Käufer nur dann gutgeschrieben, wenn diese dem Käufer von uns in Rechnung gestellt worden sind. Unsere für den mehrfachen Gebrauch bestimmten Verpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

2.5 Bestellungen müssen spätestens bis 13.00 Uhr am Vortag des Datums der gewünschten Lieferung bei uns eingereicht worden sein. Bei Änderungen der Bestellung werden von uns noch näher mitzuteilende Bearbeitungskosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

Art. 3 Vertragsinhalt

Für Verträge und Lieferungen, bezüglich welche kein schriftliches Angebot oder eine Auftragsbestätigung ausgestellt wurde, wird die Rechnung oder der Lieferschein zugleich auf Auftragsbestätigung betrachtet, in Bezug worauf gilt, dass sie den Vertrag korrekt und vollständig wiedergeben.

Art. 4 Bezahlung

4.1 Sofern nichts anderslautendes vereinbart oder durch uns angegeben wurde, muss die Bezahlung des Rechnungsbetrages in niederländischer Währung in bar bei Lieferung oder innerhalb von zehn Tagen nach dem Rechnungsdatum mittels Einzahlung oder Überweisung auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postgirokonto vorgenommen werden. Das auf unseren Bank-/Postgiroauszügen angegebene Wertstellungsdatum ist ausschlaggebend und wird als Zahlungsdatum vermerkt.

4.2 Ist die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist bei uns eingegangen, befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug, und der Käufer schuldet uns Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, berechnet über den geschuldeten Betrag mit Beginn des Fällligkeitsdatums, ohne dass dafür jegliche Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, unbeschadet unseres Rechts, den geschuldeten Betrag mit Zinsen und den außergerichtlichen oder gerichtlichen Eintreibungskosten unmittelbar zu fordern. Die Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung belaufen sich auf 15% des unbezahlten Rechnungsbetrages, wobei diese Kosten im Falle einer gerichtlichen Beitreibung nicht über die Prozesskosten hinaus geschuldet werden. Wenn wir nachweisen können, dass uns höhere Kosten entstanden sind, die gerechtfertigterweise erforderlich waren, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

4.3 Wir behalten uns das Recht vor, Lieferungen gegen Nachnahme vorzunehmen.

Art. 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Transport

5.1 Der Käufer ist verpflichtet, die ihm von uns angebotenen Waren in Empfang zu nehmen.

5.2 Eine von uns angegebene Lieferfrist gilt stets als richtungsweisend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nur dann, wenn eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag

aufzulösen, wenn wir die bestellte Ware nicht innerhalb dieser Frist geliefert haben, jedoch noch dann, nachdem uns per Einschreiben noch eine angemessene Frist eingeräumt wurde, um unserer Lieferverpflichtung nachzukommen, dies alles unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 dieser Bedingungen.

5.3 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung usw. wird, sofern uns vom Käufer keine nähere Anweisung erteilt wurde, von uns als ordnungsgemäßer Sachwalter/Kaufmann bestimmt.

5.4 Das Risiko für die Waren geht in dem Augenblick auf den Käufer über, an welchem die Waren dem Käufer zur Übernahme angeboten werden.

Art. 6 Reklamationen, Inspektion, Garantie

6.1 Wir übernehmen die Gewähr, dass die Waren die an sie gestellten gesetzlichen Anforderungen/Prüfvorschriften erfüllen, wie diese in den Niederlanden bzw. der Europäischen Union gelten.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung bzw. die Verpackung unverzüglich bei Ablieferung hinsichtlich eventueller Mängel bzw. sichtbarer Beschädigungen und die Qualität hin zu kontrollieren / kontrollieren zu lassen, bzw. diese Kontrolle durchzuführen, nachdem unsererseits mitgeteilt wurde, dass die Waren dem Verkäufer zur Verfügung stehen.

6.3 Eventuelle Mängel oder sichtbare Beschädigungen der Lieferung und/oder der Verpackung, die bei Übergabe vorhanden sind, muss der Käufer unverzüglich und unmittelbar melden und anschließend deutlich beschreiben und mit Begründung auf dem Lieferschein und den Transportdokumenten angeben, in Ermangelung wessen von Käufer angenommen wird, dass er die Lieferung gutgeprüft hat. Danach werden diesbezügliche Reklamationen nicht mehr bearbeitet.

6.4 Reklamationen bezüglich der Qualität der Lieferung werden von uns nur bearbeitet, wenn sie uns innerhalb von 24 Stunden nach der Ablieferung erreicht haben, unter genauer Angabe von Art und Grund der Beschwerde.

6.5 Reklamationen über Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung eingereicht werden.

6.6 Nach Ablauf der in diesem Artikel genannten Fristen für die Einreichung von Reklamationen wird vom Käufer angenommen, dass er die Lieferung bzw. die Rechnung gutgeprüft hat. Danach werden Reklamationen welcher Art auch immer nicht mehr von uns bearbeitet.

6.7 Wenn wir eine Reklamation als begründet erachten, werden wir nach eigenem Ermessen entweder die ungeeigneten Waren ersetzen oder dem Käufer eine Gutschrift für die unbrauchbaren Waren zukommen lassen, ohne dass der Käufer jeglichen Anspruch auf weiteren Schadenersatz welcher Art auch immer geltend machen kann, dies alles jedoch erst, nachdem die betreffende Ware an uns zurückgesandt wurde.

6.8 Die Rücksendung der gelieferten Ware kann nur nach unserer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung erfolgen und im übrigen zu den von uns anzugebenden Bedingungen. Wird befunden, dass die Reklamation begründet war, werden die Kosten der Rücksendung von uns an den Käufer erstattet. Wenn eine Reklamation als unbegründet erachtet wird, gehen die Kosten der Rücksendung der Waren auf Rechnung des Käufers. Außerdem sind wir dann berechtigt, entweder die Ware zu vernichten oder die Ware nach vorheriger Zahlung der diesbezüglichen Kosten an den Käufer zurückzusenden.

Art. 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer alle nachfolgenden Verpflichtungen auf allen mit uns abgeschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat:

a) Die Gegenleistung(en) bezüglich der gelieferten oder zu liefernden Ware(n) selbst;
b) die Gegenleistung(en) bezüglich der kraft des Kaufvertrages/der Kaufverträge von uns erbrachten oder zu erbringenden Leistungen;
c) eventuellen Forderungen wegen der Nichteinhaltung eines Kaufvertrages/der Kaufverträge durch den Käufer.

7.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

7.3 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

7.4 Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.

7.5 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

7.6 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

7.7 Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Grund zu der Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, sind wir berechtigt, gelieferte Ware, auf denen ein Eigentumsvorbehalt liegt, beim Käufer oder bei Dritten, die die Ware für den Käufer aufbewahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, hierbei jegliche Mitwirkung zu leisten, bei Verwirkung einer Vertragsstrafe von 10% pro Tag auf den uns von ihm geschuldeten Betrag.

7.8 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

7.9 Wenn Dritte jeglichen Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware geltend machen bzw. geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, uns so schnell, wie es angemessenerweise erwartet werden kann, darüber zu unterrichten.

7.10 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Art. 8 Vertragsauflösung

8.1 In dem Augenblick, in welchem der Käufer

a) sich im Konkurs befindet oder ein Konkursverwaltung bestellt wird, oder wenn für ihn ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gilt, wenn die Gesamtheit oder ein Teil seines Vermögens mit Beschlag belegt wird, bzw. wenn auf den Käufer das Gesetz über die Schuldensanierung von natürlichen Personen für anwendbar erklärt wird;
b) verstirbt;
c) entmündigt wird;
d) jeglicher auf ihm ruhender Verpflichtung uns gegenüber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht korrekt nachkommt;
e) seinen Betrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil stilllegt oder überträgt, darin inbegriffen die Einbringung seines Betriebes in eine noch zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, bzw. wenn er den Geschäftszweck seines Betriebes ändert,

haben wir durch das alleinige Eintreten eines der vorgenannten Umstände des Recht, den Vertrag ohne weitere rechtliche Schritte mittels einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Käufer aufzulösen bzw. als aufgelöst zu betrachten, ohne dass wir zu jeglichem Schadenersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet sind und unbeschadet unseres Rechtes, den Käufer für den uns entstandenen Schaden in Regress zu nehmen, oder jeglichen vom Käufer aufgrund der von uns erbrachten Lieferungen geschuldeten Betrag unverzüglich und ohne dass dafür jegliche Ankündigung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, in seiner Gesamtheit unverzüglich zu fordern und/oder die vorgenommene Lieferung als unser Eigentum zurückzufordern und zurückzunehmen / nehmen zu lassen, dies

alles unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche auf Erstattung von Kosten, Schadenersatz und Zinsen.

8.2 Damit wir unser im vorherigen Absatz genanntes Recht auf Rücknahme der Waren ausüben können, erteilt der Käufer bereits jetzt dafür seine Erlaubnis, sein Gelände und die Gebäude zu betreten / betreten zu lassen, wo sich die Ware befindet.

Art. 9 Haftung und Entlastung

9.1 Außer aufgrund von Bestimmungen zwingenden Rechts sind wir nicht zur Erstattung jeglicher Schäden welcher Art auch immer verpflichtet, seien es direkte oder indirekte Schäden, einschließlich Betriebsschäden, Stillstandsschäden, Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen bzw. an Personen, sowohl seitens des Käufers als auch bei Dritten, ungeachtet dessen, ob dies die beabsichtigte oder unausbleibliche Folge von Handlungen oder Unterlassungen unserer Untergebenen und der von uns zur Ausführung des Vertrages hinzugezogenen Dritten ist, bzw. ob es die Folge eines Mangels an einem von uns gelieferten Produkt ist.

9.2 Unsere Haftung ist jederzeit auf den an uns bezüglich des entstandenen Schadens von der Versicherung ausgezahlten Betrag beschränkt.

9.3 Der Käufer hält uns gegenüber alle Ansprüche, ungeachtet deren Art und Umfang, die Dritte uns gegenüber stellen (möchten) vollständig frei und schadlos.

Art. 10 Höhere Gewalt

10.1 Unter Höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung einer Verpflichtung verhindern, und die uns nicht anzulasten sind. Darin inbegriffen (wenn und insofern die Umstände, die die Einhaltung unmöglich machen oder sie unverhältnismäßig erschweren) sind: Gefahr des (Bürger-) Krieges, Aufruhr, Kriegsschäden, Brand, Überschwemmung, Arbeitsausstand, Betriebsbesetzung, Ausschließung, Ein- und Ausfuhr-Hindernisse, behördliche Maßnahmen, Mängel an Maschinen und Anlagen, Störungen bei der Energielieferung, dies alles sowohl in unserem Betrieb als auch bei Dritten, von denen wir die benötigten Materialien oder Grundstoffe ganz oder teilweise beziehen müssen, gleichermaßen bei der Herstellung oder während des Transports, sei es in eigener Regie oder nicht. Außerdem gehören alle sonstigen Ursachen dazu, die außerhalb unserer Verantwortung oder unseres Gefahrenbereiches liegen.

10.2 Außerdem haben wir das Recht, uns auf Höhere Gewalt zu berufen, wenn ein solcher Umstand, der die (weitere) Vertragseinhaltung verhindert), dann eintritt, nachdem wir unserer Verpflichtung hätten nachkommen müssen.

10.3 Während der Situation Höherer Gewalt werden unsere Liefer- und sonstigen Verpflichtungen aufgeschoben. Wenn der Zeitraum, in welchem aufgrund Höherer Gewalt die Einhaltung der Verpflichtungen für uns nicht möglich ist, länger als zwei Monate dauert, sind wir berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall ein Anspruch auf Schadenersatz begründet wird.

10.4 Wenn wir bei Eintreten der Situation Höherer Gewalt unseren Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen sind, oder wenn wir unsere Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, sind wir berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als wenn es sich um einen separaten Vertrag handelte.

Art. 11 Geltendes Recht

Auf alle von uns unterbreiteten Angebote, alle mit uns geschlossenen Verträge und sonstige, mit uns eingegangene Verpflichtungsgeschäfte, sowie für deren Ausführung, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Wiener Kaufvertrages.

Art. 12 Vertragsstreitigkeiten

Alle Streitfälle, darin inbegriffen solche, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die aus einem Angebot oder einem Verpflichtungsgeschäft hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen, auf welche diese Bedingungen Anwendung finden, oder bezüglich der Bedingungen selbst und deren Auslegung oder Ausführung, sollen unter Ausschluss jeglicher sonstigen Gerichtsinstanz, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben, von einem niederländischen Gericht entschieden werden. Wenn das Gericht „relativ zuständig" ist, sind wir berechtigt, einen Rechtsstreit bei dem Gericht in dem Rechtsprechungsgebiet anhängig zu machen, in welchem wir ansässig sind bzw. wo unsere Verwaltung sitzt.